

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE BIS ZU ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- 2.) BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN SIND DREMPEL NICHT ZULÄSSIG,
- 3.) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN SIND NUR DACH-NEIGUNGEN VON 15° BIS 48° ZULÄSSIG. BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN KÖNNEN NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 15° BIS 30° ERRICHTET WERDEN.
- 4.) DIE UNTER 2.) UND 3.) GETROFFENEN FESTSETZUNGEN GELTEN NICHT FÜR DIE AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF.
- 5.) IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND EINFRIEDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m ÜBER STRASSEN-OBERFLÄCHE ZULÄSSIG. UNZULÄSSIG IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND PARKPLÄTZE.
- 6.) GEMÄSS § 39b.(8) BBAUG IST IN DER KONTAKTZONE ZUR FREIEN LANDSCHAFT EINE BEPFLANZUNG MIT HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ALS ABGRENZUNG VORZUNEHMEN, UM DIE EINBINDUNG IN DIE LANDSCHAFT ZU GEWÄHRLEISTEN.

ERGÄNZUNG DER ZIFFER 6 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUFGRUND DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN VOM 13.5.1988 UND DES BEITRITTSBESCHLUSSES DES RATES DER STADT RHEINBACH VOM 4.7.1988 :

ALS KONTAKTZONE ZUR FREIEN LANDSCHAFT WIRD DER BEREICH ENTLANG

- DER NÖRDLICHEN GRENZE DER PARZELLE FLUR 13, NR.167,
- DER NORDÖSTLICHEN UND SÜDÖSTLICHEN GRENZE DER PARZELLE FLUR 15, NR. 46, SOWIE DAS NORDÖSTLICHE TEILSTÜCK DER NORDWESTLICHEN GRENZE DER VORGENANNTE PARZELLE AUF EINER LÄNGE VON 10m,
- DER NÖRDLICHEN GRENZE DER PARZELLEN FLUR 15, NR.41, 45, 44, 13 UND 48, DER SÜDÖSTLICHEN GRENZE DER PARZELLEN FLUR 15, NR 48 UND 49,
- DER NORDWESTLICHEN, NORDÖSTLICHEN, SÜDÖSTLICHEN UND SÜDLICHEN GRENZE DER PARZELLE FLUR 15, NR.7, SOWIE DAS SÜDLICHE TEILSTÜCK DER WESTLICHEN GRENZE DER VORGENANNTE PARZELLE AUF EINER LÄNGE VON 65m,
- DER SÜDÖSTLICHEN, SÜDWESTLICHEN UND NORDWESTLICHEN GRENZE DER PARZELLE FLUR 18, NR. 197

ANGEGEHEN.

